

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern" (Sanierungssatzung "Stadtkern")

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elstra in Ihrer Sitzung am 30.11.1992 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In der Stadt Elstra wird das Gebiet, das im wesentlichen abgegrenzt wird
 - im Norden durch die Bahnhofstraße, das Gelände des Schützenhauses und den Stadtring
 - im Osten durch den Stadtring
 - im Süden durch den Stadtring und die Weiße Mauer
 - im Westen durch den Kastanienweg und die Bahnlinieals Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan, Maßstab 1 : 1000, gestrichelt dargestellte Abgrenzungslinie des Architekturbüros Palme vom 11.11.1992.

2. Das in der Nr. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Stadtkern".
3. Der in Nr. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten des Bürgermeisteramtes eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

§ 2

Verfahren

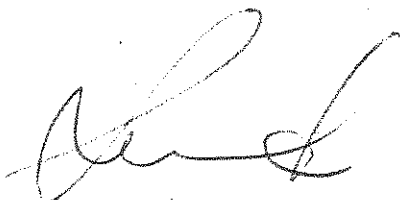
Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elstra, den 10. Mai 1993



Brandt
Bürgermeister



ausgehangen: 12. Mai 1993
abgenommen 14. Juni 1993

Satzung

über Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadtkern" Elstra

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 01. Mai 1993 und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. IS.2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I Seite 3108), berichtigt BGBl. I 1998 Seite 137, beschließt der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner Sitzung am 18.01.1999 folgende Änderung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Stadtkern" Elstra:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

1. Die Sanierungssatzung für das Gebiet "Stadtkern" wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elstra hat am 30.11.1992 beschlossen und am 11.05.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Das Sanierungsgebiet "Stadtkern" wird mit diesem Beschluß im Bereich der ehemaligen Molkerei um die Flurstücke Nr. 221/12 und 221/13 der Gemarkung Elstra erweitert. Die Erweiterungsfläche hat eine Größe von rund 270 qm.

Maßgebend für die Abgrenzung des neuen Sanierungsgebietes ist die im Lageplan der Kommunalentwicklung Sachsen GmbH vom 18.12.1998 (Maßstab 1:1000) gepunktet dargestellte Abgrenzungslinie in Verbindung mit der flurstücksgenaue Abgrenzung - gepunktete Linie - in dem Lageplanausschnitt der Kommunalentwicklung Sachsen GmbH vom 18.12.1998 (unmaßstäblich).

2. Das in Nr. 1 erweiterte Sanierungsgebietes behält die Bezeichnung "Stadtkern"
3. Der in Nr. 1 bezeichnete Lageplan und der flurstücksgenaue Lageplanausschnitt sind Bestandteil der Satzung. Sie können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten des Bürgermeisters eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes und des Lageplanausschnittes hinzugefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elstra, den 19.01.1999

Brandt
Bürgermeister

Siegel:



Bekanntmachung am: 06.02.1999 im Amtsblatt der Stadt Elstra (Mitteilungsblatt-Nr. 5/99)

Anlage:

(1)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. 03.03 (Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 55, 159 vom 31.03.03) und des § 142 Abs. 1 i.V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, Seite 1818) m.W.v. 01.07.2005 beschließt der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ (Beschluss vom 30.11.1992, Bekanntmachung vom 11.05.1993 – zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.01.1999-:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung für das Gebiet „Stadtkern“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Elstra am 30.11.1992 beschlossen. Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht und ist am 11.05.1993 in Kraft getreten.

Das bestehende Sanierungsgebiet wird um die insgesamt 4,6 ha großen Flächen und Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Grundstücke erweitert. Danach beträgt die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes ca. 28,627 ha. Innerhalb der Grundstücke im Erweiterungsgebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor.

Das Erweiterungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemarkung Elstra:

<u>Fl.-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung</u>
258/1	S 105, Staatsstraße, Teilfläche Straßenraum
276/1	Villa mit Garten
275	Villa mit Garten
276/2	Bahnhofstraße, Straßenraum
277/5	unbebautes Grundstück
277/6	unbebautes Grundstück
278	Wohnhaus mit Garten
279/1	Wohnhaus mit Garten
280 b	Garten
280/1	Wohnhaus mit Garten
280/2	unbebautes Grundstück
280/4	Wohnhaus mit Garten
280/5	Garten
281/1	Wohnhaus mit Garten
282/10	ehem. Bahngelände
311/6	ehem. Bahngelände
282/2	Bahnhofstraße, Straßenraum
282/3	Bahnhofstraße, Straßenraum
282/5	Pumpstation
282/6	Bahnhofstraße, Straßenraum
282/7	ehem. Bahngelände
282/8	ehem. Bahngelände
T.v. 470/3	unbebautes Grundstück, Grünfläche
481	unbebautes Grundstück, Grünfläche
482	unbebautes Grundstück, Grünfläche
483/4	Wohnhaus mit Garten

483/5 Wohnhaus mit Garten
483/6 Kindertagesstätte mit Freiflächen und Weg
489/3 Freifläche und Garten
674 S 105, Staatsstraße, Teilfläche Straßenraum
1216 Teilfläche Straßenraum

(2)

Maßgebend für die Abgrenzung des erweiterten Sanierungsgebietes ist die im Lageplan der KES Kommunalentwicklung Sachsen GmbH (Maßstab 1:1000) vom 26.06.2006 dargestellte Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst künftig alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

Der erweiterte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

Der Lageplan kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Bauverwaltung, eingesehen werden.

(3)

Das erweiterte Sanierungsgebiet behält den Namen „Stadtkern“.

§ 2 Verfahren

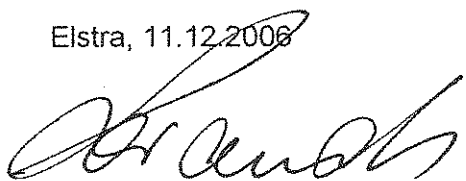
Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt.

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

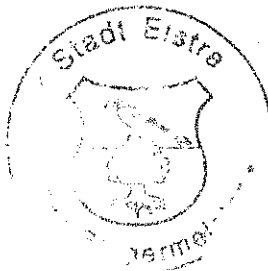
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Elstra, 11.12.2006





Brandt
Bürgermeister



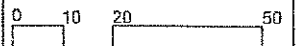
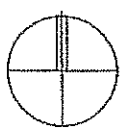
Stadt Elstra

Sanierungsmaßnahme "Stadtkern"

Anlage
Zum Beschluss zur Änderung und
Ergänzung der Satzung über die
Festlegung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes

-  Abgrenzung des bestehenden
Sanierungsgebietes
-  Abgrenzung des
Erweiterungsgebietes

Größe des gebietes Erweiterungsgebietes: ca. 4,8 ha



Maßstab M 1:1000

Stadt Elstra
 Sanierungsmaßnahme
 "Stadtkern"
 Abgrenzungsplan

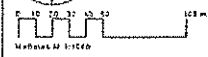
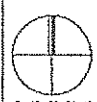
1988 Erweiterung des Bereichs
 festgelegten Kernbereichs von

Abgrenzung
 des Kernbereichs



unverändert
 Fläche neu
 Grund
 Flächenverlust

Stadtverwaltung Elstra
 05147 Elstra
 0351 21-0 Fax 2420



VERMESSUNGS- UND VERBAUAMT
 05147 Elstra